

Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 10.12.2025

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576) und des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBI S. 381), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 10.12.2025 folgende Satzung erlassen:

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet, wobei sich die verwendeten Personenbezeichnungen auf alle Geschlechter beziehen.

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Dienstleistungserbringer

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Särge und Urnen
- § 10 Ruhezeiten
- § 11 Ausgrabungen und Umbettungen

IV. Totenfürsorge und Nutzungsberechtigte

- § 12 Allgemeines
- § 13 Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

V. Grabstätten

- § 14 Grundsätzliches zu den Grabstätten
- § 15 Vorauserwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
- § 16 Rückgabe von Grabstätten/Rückzahlung von Gebühren für Nutzungsrechte
- § 17 Reihengrabstätten
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Urnenreihengrabstätten
- § 20 Urnenwahlgrabstätten
- § 21 Waldgrabstätten
- § 22 Ehrengrabstätten
- § 23 Grabfelder für Mensch und Haustier
- § 24 Grabfelder mit ewigem Ruherecht
- § 25 Liberal-jüdische Friedhofsabteilung

VI. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 26 Gestaltungsgrundsätze
- § 27 Fundamentierung und Befestigung
- § 28 Zustimmungserfordernis
- § 29 Anlieferung
- § 30 Unterhaltung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 31 Allgemeines
- § 32 Vernachlässigung
- § 33 Einebnungen

VIII. Kapellen, Totengedenkfeiern und Trauerfeiern

- § 34 Benutzung der Kapellen
- § 35 Totengedenkfeiern und Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

- § 36 Alte Rechte, Kriegsgräber
- § 37 Anordnung im Einzelfall
- § 38 Haftung
- § 39 Gebühren und Entgelte
- § 40 Salvatorische Klausel
- § 41 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Wolfsburg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

Wald- und Nordfriedhof, Almke, Barnstorf, Ehmen (Brunsroder Straße, Dammstraße, Mörser Straße), Fallersleben, Hattorf, Hehlingen, Heiligendorf, Kästorf, Mörse, Neuhaus, Nordsteimke, Reislingen, Rothenfelde, Sandkamp, St. Annen, Sülfeld, Velstove, Vorsfelde (Carl-Grete-Straße und Meinstraße) und Wendschott.

(2) Diese Friedhofssatzung gilt zudem für folgenden im Gebiet der Stadt Wolfsburg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof „Bestattungswald Wolfsburg“.

Der Bestattungswald Wolfsburg umfasst einen Teilbereich der Waldfläche in der Gemarkung Wolfsburg, Flur 2, Flurstück 74/2 (s. Anlage 1).

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe und der Bestattungswald Wolfsburg sind eine nicht-rechtsfähige, öffentliche Anstalt der Stadt Wolfsburg.

Im Rahmen der Zertifizierung als „Kommune für biologische Vielfalt“ (KommBio) verpflichtet sich die Stadt Wolfsburg, Friedhofsflächen auch zur Förderung und Sicherung der Biodiversität zu nutzen.

§ 3

Bestattungsbezirke

(1) Die Friedhöfe dienen, sofern nicht an anderer Stelle der Satzung spezielle Festlegungen getroffen werden, der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der jeweiligen Stadt- und Ortsteile waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Auf Verlangen eines Elternteils erfolgt die Bestattung eines Fehl- oder Ungeborenen.

(2) Das Stadtgebiet insgesamt bildet einen Bestattungsbezirk für den Nord- und den Waldfriedhof sowie für den Bestattungswald Wolfsburg. Diese Friedhöfe dienen damit der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Wolfsburg waren. Die Bestattung anderer Personen kann mit Genehmigung der Stadt Wolfsburg, vertreten durch die Friedhofsverwaltung, erfolgen.

(3) Die Stadtteile Fallersleben und Vorsfelde sowie die Ortsteile (ausgenommen die Ortsteile Hehlingen, Nordsteimke und Reislingen, für welche die nachfolgenden Regelungen gelten) bilden zusätzlich zu Absatz 2 jeweils einen eigenen Bestattungsbezirk einschließlich der am 17.07.2001 per Bebauungsplan bereits beschlossenen und aller zukünftigen Neubaugebiete für diese Bereiche.

(4) Aus dem Bestattungsbezirk für den Friedhof im Ortsteil Reislingen bleiben ausgenommen:
- alle dem Baugebiet Reislingen Süd-West derzeit und künftig zugeschriebenen Straßenzüge.

(5) Aus dem Bestattungsbezirk für die Friedhöfe im Ortsteil Hehlingen sowie Nordsteimke bleiben ausgenommen:
- alle dem Baugebiet Sonnenkamp derzeit und künftig zugeschriebenen Straßenzüge.

(6) Der Friedhof St. Annen dient auch der Bestattung von Fehl- und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (Nds. BestattG).

Das Recht auf Bestattung auf dem St. Annen Friedhof haben Personen, die vor der Stadtgründung im Jahre 1938 in Heßlingen geboren sind.

Das Recht auf Bestattung auf dem Friedhof Rothenfelde haben Personen, die vor der Stadtgründung im Jahre 1938 in Rothenfelde geboren sind.

(7) Bestattungen von Einwohnern der Stadt Wolfsburg auf Friedhöfen, für welche kein Bestattungsrecht besteht, können zugelassen werden, wenn

- es sich um einen begründeten Ausnahmefall handelt und
- der Verstorbene Verwandter 1. Grades eines Einwohners des Stadt- oder Ortsteiles war und
- für diesen Verwandten 1. Grades ein Bestattungsanspruch auf dem gewünschten Stadt- oder Ortsteifriedhof besteht.

(8) Abs. 7 findet keine Anwendung, sofern dadurch die spezielle Regelung für den Bestattungsbezirk Hehlingen, Nordsteimke oder Reislingen eingeschränkt wird.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden, sofern die Mindestruhezeit auf den betroffenen Flächen abgelaufen ist.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Besteht die Absicht der Schließung, so werden über den Tag der Schließung hinaus keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.

Jede Schließung oder Entwidmung nach Abs. 1 und von einzelnen Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.

(3) Im Falle der Entwidmung oder Schließung sind die in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten nach Ablauf der Mindestruhezeit für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Wolfsburg in andere Grabstätten umzubetten. Der Umbettungstermin wird dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt.

(4) Soweit durch eine Schließung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Wolfsburg kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften § 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während des Tages für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeit beginnt ½ Stunde nach Sonnenaufgang und endet ½ Stunde nach Sonnenuntergang.

(2) Die Stadt Wolfsburg kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen, einschränken oder erweitern.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Besucher sowie der Ausweisung des Bestattungswaldes Wolfsburg als Landschaftsschutzgebiet entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals oder der Forstverwaltung sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren - ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen mit Sondergenehmigung oder mit fahrbaren Hilfsmitteln, die zur Beförderung von Kindern dienen oder zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind;
- b) offenes Feuer in jeglicher Form zu entfachen - im Bestattungswald Wolfsburg ist zudem auch das Anzünden von Kerzen oder das Rauchen verboten;
- c) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
- d) in der Nähe einer Bestattung sowie an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen;
- e) Film-, Ton-, Video,- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten;
- f) Druckschriften zu verteilen, sofern diese nicht für die Durchführung einer Trauerfeier notwendig und üblich sind;
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen oder friedhofsforeignen Abraum und Abfall zu entsorgen;
- h) Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe zu verunreinigen oder zu beschädigen, Hecken und Einfriedungen zu übersteigen sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
- i) zu lärmern und zu spielen, zu lagern und im Übermaß Alkohol zu trinken;
- j) abgesehen bei Trauerfeiern bzw. Bestattungen/Beisetzungen, Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben;
- k) Tiere unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern und andere, nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung, die 14 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen ist.

§ 7 Dienstleistungserbringer

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, (Tier-)Bestatter und sonstige Dienstleistungserbringer mit Niederlassung im Inland bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

Dienstleistungserbringer, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof nur anzuzeigen. Die Absätze 2 und 3 sowie Abs. 6 Satz 2 finden keine Anwendung.

- (2) Zuzulassen sind Dienstleistungserbringer, die
 - in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen,
 - selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid; zusammen mit diesem wird eine Berechtigungskarte ausgestellt. Die Zulassung ist alle 10 Jahre zu erneuern. Hierfür ist eine Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

(4) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur von Montag bis Freitag während der Öffnungszeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt. Auf Bestattungen ist Rücksicht zu nehmen. Die Friedhofsverwaltung kann abweichende Arbeitszeiten auf Antrag zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern oder entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Dienstleistungserbringer, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 6 verstößen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen oder die angezeigten Arbeiten untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(8) Dienstleistungserbringer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Die Absätze 1 bis 3 sowie Abs. 6 Satz 2 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.

(9) Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Beisetzung im Bestattungswald Wolfsburg werden ausschließlich durch die Stadt Wolfsburg oder hierfür Beauftragte durchgeführt. Die Pflege des Waldes und der Wege im Bestattungswald Wolfsburg obliegt der Stadt Wolfsburg, die sich hierzu Dritter bedienen kann.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

(1) Die Friedhofsverwaltung setzt auf Antrag Ort und Zeit der Trauerfeier sowie der Bestattung fest.

(2) Jedes Antragsverfahren nach dieser Satzung erfordert eine Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Der Beantragung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(3) Leichen sollen innerhalb von acht Tagen seit Eintritt des Todes bestattet oder eingeäschert worden sein. Soll die Leiche an einen anderen Ort befördert oder eingeäschert werden, so genügt es, wenn die Leiche in der Frist des Satzes 1 auf den Weg gebracht wird. Die Friedhofsverwaltung kann Tage bestimmen, an denen keine Bestattungen stattfinden. Diese Tage sind bei der Berechnung der Fristen der Sätze 1 und 2 nicht mitzuzählen. Urnen sollen innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt werden.

(4) Der Trägerdienst dient der würdevollen und geordneten Durchführung von Bestattungen. Er wird durch die Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Dritte durchgeführt und umfasst insbesondere das Tragen eines Sarges oder einer Urne innerhalb der Friedhofsflächen bis zur Grabstätte sowie das Herablassen in diese.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Sargträgerdienst auch für Bestattungen/Beisetzungen auf den übrigen Friedhöfen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung durch Dritte (ehrenamtliche Personen) durchgeführt werden.

(6) Das Ausmauern von Grüften ist nicht gestattet. Bestattungen in vorhandenen Grüften sind nicht zulässig.

§ 9 Särge und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen Särgen mit feuchtigkeitshemmenden, biologisch abbaubaren Materialien zulässig. Folien oder sonstige feuchtigkeitsbremsenden Stoffe müssen nachweislich biologisch abbaubar sein. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte; die Anträge sind bei der unteren Gesundheitsbehörde zu stellen und der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Eine Freigabe über eine Allgemeinverfügung ist möglich.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Satzes 1 entsprechend.

(3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung zu unterrichten.

(4) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus schwer vergänglichem künstlichen Material oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern. Im Zweifelsfall ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Vorlage entsprechender Nachweise zu verlangen.

(5) Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen dürfen maximal einen Durchmesser von 25cm haben. Sind in Ausnahmefällen größere Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung darüber zu unterrichten.

§ 10 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen nach einer Erdbestattung beträgt 25 Jahre; die Ruhezeit für Leichenaschen nach einer Urnenbeisetzung beträgt 20 Jahre.

(2) Aufgrund bestehender Bodenverhältnisse beträgt die Ruhezeit auf den folgenden von der Stadt Wolfsburg verwalteten Friedhöfen oder einzelnen Friedhofsteilen nach einer Erdbestattung:

- von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 15 Jahre
- von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr auf den Friedhöfen Ehmen, Dammstraße und Mörser Straße, sowie Hehlingen (Alter Teil): 40 Jahre

(3) Die Ruhefrist für Erdbestattungen von Fehl- und Ungeborenen bestimmt sich nach der Ruhefrist für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

§ 11 Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Leichen und Leichenaschen dürfen - außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen - vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

Im Bestattungswald Wolfsburg sind Ausgrabungen und Umbettungen nicht zulässig.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Der Antrag ist bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen Anordnung.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden. Sofern der Nutzungsberechtigte es wünscht, kann die Umbettung der Leichen- oder Aschenreste auch in eine hierfür neu zu erwerbende Grabstätte erfolgen. Der entsprechende Antrag ist vor Ablauf der Ruhezeit (Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten) bzw. vor Ablauf der Vergabezeit (Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten) der bestehenden Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.

Der Umbettungsantrag kann nur bearbeitet werden, wenn alle mit dem erforderlichen Graberwerb in Zusammenhang stehenden Gebühren und Entgelte entrichtet wurden.

(6) Leichen und Aschen, deren Ruhezeit durch vorzeitige Einebnung der Grabstätte noch nicht abgelaufen ist, können von Amts wegen in andere Grabstätten umgebettet werden.

(7) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden unter Mitwirkung bzw. Aufsicht der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung bzw. Umbettung.

(8) Die Kosten der Ausgrabung oder Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen unvermeidbar entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

(9) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Ausgrabung oder Umbettung nicht unterbrochen.

IV. Totenfürsorge und Nutzungsberechtigte **§ 12** **Allgemeines**

(1) Das Recht und die Pflicht zur Bestattung (Totenfürsorge) richtet sich nach den Vorschriften des Nds. BestattG. Berechtigt zur Ausübung der Totenfürsorge sind in der gesetzlichen Reihenfolge Ehegatte/Lebenspartner, Kinder, Eltern und weitere Angehörige. Ist keine Person zur Ausübung der Totenfürsorge verfügbar oder bekannt, geht diese auf die Stadt Wolfsburg über.

(2) Sorgt niemand für die Bestattung, so veranlasst die für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständige Gemeinde die Bestattung. Die nach § 8 Abs. 3 des Nds. BestattG vorrangig Bestattungspflichtigen haften der Gemeinde als Gesamtschuldner für die Bestattungskosten.

(3) Hat die Gemeinde für die Bestattung zu sorgen, dann entscheidet sie über Art und Ort der Bestattung; liegen Anhaltspunkte für den Willen der verstorbenen Person vor, so hat die Gemeinde diese bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

(4) Als Nutzungsberechtigter gilt der Erwerber der Rechte an einer Grabstätte. Dieser kann für den Fall seines Ablebens eine nachfolgende Nutzungsberechtigte Person benennen.

(5) Erfolgt bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine Bestimmung der Nachfolge und ist kein Erbe bekannt, geht das Nutzungsrecht zurück an die Stadt Wolfsburg. Diese ist berechtigt, die Grabstätte nach Anbringen eines Hinweises und darauffolgendem Ablauf eines Monats einzuebnen.

(6) Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Adressenänderungen sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Für Adressermittlungen aufgrund des Nichtnachkommens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 13 **Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten**

(1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet

- entsprechend der Vorgaben für die jeweilige Grabart ein Grabbeet anzulegen,
- durch regelmäßige Pflege und Unterhaltung der Grabstätte sicher zu stellen, dass die anderen Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden,
- die Plattenumrandung als Bestandteil der Grabstätte zu pflegen und so zu unterhalten, dass sie verkehrssicher ist - die Grabstätte, Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

Diese Verpflichtungen gelten nicht bei Grabstätten mit Kennzeichnung des Grabes durch einheitliches Denkmal, Grabstätten mit Kennzeichnung durch Namensstein, Grabstätten ohne Kennzeichnung, Urnenwahlgräber unter Bäumen, Naturnahe Bestattungen unter Bäumen und Waldgräber. Der Nutzungsberchtigte ist verpflichtet, Gebühren und Entgelte, die in Zusammenhang mit dem Nutzungsrecht entstehen, zu übernehmen.

(2) Bei vorhandenen Grabstätten ist der Nutzungsberchtigte verpflichtet, unverzüglich nach Bekanntgabe eines Bestattungstermins, die gesamte Grabausstattung zu entfernen. Dazu gehören das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Fundamente, Einfassungen, Pflanzen und sonstiges Grabzubehör. Sofern der Nutzungsberchtigte diesen Pflichten nicht unverzüglich nachkommt, wird er durch die Friedhofsverwaltung unverzüglich darüber informiert, dass die Bestattung zum beantragten Termin nicht stattfinden kann. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für die dem Nutzungsberchtigten daraus entstehenden Schäden jeglicher Art.

(3) Der Nutzungsberchtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Nichtbeachtung seiner Pflichten verursacht wird.

(4) Ausschließlich der Nutzungsberchtigte ist berechtigt

- die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen (hierzu gehören auch Namenssteine, Schriftplatten und Kissensteine) zu beantragen,
- über weitere Bestattungen/Beisetzungen zu entscheiden,
- die Einebnung der Grabstätte zu beantragen,
- die Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Grabstätte zu beantragen,
- die Ausgrabung oder Umbettung zu beantragen.

(5) Auf dem Plattenband und auf der Rasenfläche um die Grabstätte darf nichts abgestellt werden.

(6) Die speziellen Regelungen an anderer Stelle dieser Satzung gelten vorrangig.

V. Grabstätten

§ 14

Grundsätzliches zu den Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Wolfsburg. An ihnen können Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die für die jeweiligen Grabstätten zu entrichtenden Gebühren und Entgelte werden nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung und Entgeltordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen erhoben. Dies gilt für sämtliche Grabstätten unabhängig davon, ob das Nutzungsrecht als Ersterwerb, Vorauserwerb, Hinzuerwerb oder im Rahmen der Verlängerung gewährt wurde.

(3) Die Benutzungsgebührenschild und die Gebührenschild für den Ersterwerb von Nutzungsrechten entstehen mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen.

Die Gebührenschild für den Vorauserwerb von Nutzungsrechten entsteht mit Gewährung des Vorauserwerbes.

Im Falle der Verlängerung von Nutzungsrechten entsteht die Benutzungsgebühr mit Gewährung der Weiterbenutzung.

(4) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte entsteht

- im Falle des Ersterwerbes mit der Beisetzung/Bestattung,
- im Falle des Vorauserwerbes oder Hinzuerwerbes mit Gewährung des Vorauserwerbes oder Hinzuerwerbes,
- im Falle der Verlängerung des Nutzungsrechtes mit Gewährung der Verlängerung.

Sofern Verlängerungen des Nutzungsrechtes zum Zwecke der Andenkenpflege erfolgen, schließt das Nutzungsrecht für den Verlängerungszeitraum unmittelbar an das bestehende Nutzungsrecht an. Dies gilt auch für den Fall verspäteter Antragstellung.

(5) Die Verwaltungsgebühr entsteht, wenn die ihr zugrunde liegende Amtshandlung erbracht oder die begehrte Leistung gewährt wurde.

(6) Die Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(7) Für die Bestattung von Fehl- und Ungeborenen steht auf dem Friedhof St. Annen ein gesondertes Grabfeld zur Verfügung. Daneben ist die Beisetzung in jeder anderen Grabart möglich. Es gelten jeweils die Regelungen für diese Grabart. Die Ruhefrist bestimmt sich nach § 10 der Satzung.

(8) Plattenumrandungen, Kissensteine, Schriftplatten und Namenssteine für Grabstätten mit Namensstein sind sonstige bauliche Anlagen im Sinne dieser Satzung. Sie sind Bestandteil der Grabstätten. Das erstmalige Auflegen der Plattenumrandung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung, das erstmalige Auflegen des Namenssteines durch den vom Nutzungsberechtigten beauftragten Steinmetz.

(9) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.

(10) Durch die Friedhofsverwaltung erfolgt ein Abräumen der Kränze erst im Zusammenhang mit der Anlegung des Grabbeetes.

(11) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Waldgrabstätten
- f) Ehrengrabstätten

(12) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(13) Sofern eine Verlängerung der Vergabezeit der Grabstätte nicht erfolgt bzw. nicht erfolgen kann, wird die Grabstätte eingeebnet.

(14) Eine Einebnung erfolgt auch, sofern der Nutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen gemäß § 13 nicht nachkommt und die weiteren speziellen Voraussetzungen an anderer Stelle der Satzung erfüllt sind (Einebnung als Ersatzvornahme).

(15) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ein Gemeinschaftsgrab (jedoch nur auf dem Wald- und Nordfriedhof) für gesonderte Zwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Vorauserwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

(1) Der Vorauserwerb von Grabstätten ist nur für Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten möglich. Voraussetzung ist, dass die Belegungskapazitäten einen Vorauserwerb zulassen. Es können nur Grabstätten in einem Feld erworben werden, welches sich in der Belegung befindet. Der Vorauserwerb erfolgt mindestens für 5 Jahre, darf jedoch die reguläre Vergabezeit für die Grabstätte im Falle der Erstvergabe für Zwecke der Bestattung nicht überschreiten. Die speziellen Regelungen an anderer Stelle der Satzung gelten auch für vorauserworbene Grabstätten.

(2) Für vorauserworbene und hinzuerworbene Grabstätten sind mit Gewährung des Voraus- bzw. Hinzuerwerbes die entsprechenden Gebühren/Entgelte nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Friedhofsgebührensatzung/Entgeltordnung zu entrichten.

(3) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und im direkten Anschluss an das bestehende Nutzungsrecht möglich. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes kann nicht im Voraus, sondern frühestens in dem Jahr erfolgen, in dem das bestehende Nutzungsrecht ausläuft. Für die Dauer der Verlängerung sind mit Gewährung der Verlängerung die entsprechenden Gebühren/Entgelte nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Friedhofsgebührensatzung/Entgeltordnung zu entrichten.

§ 16 Rückgabe von Grabstätten/Rückzahlung von Gebühren für Nutzungsrechte

Ein Anspruch auf Erstattung der Gebühr für nicht in Anspruch genommene Jahre des Nutzungsrechtes

- besteht nicht bei Ausgrabungen oder Umbettungen aus Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten;
- besteht bei Ausgrabungen oder Umbettungen aus Wahlgrabstätten nur dann, wenn die Grabstätte wieder vergeben werden kann;

- besteht im Falle der Rückgabe von unbelegten Grabstätten nur dann, wenn die Wiedervergabe der Grabstätte möglich ist;
- besteht nicht bei vorzeitigen Einebnungen auf Antrag des Nutzungsberechtigten; besteht nicht bei Entzug des Nutzungsrechtes (z. B. in den Fällen des § 29 Abs. 4 und § 31 Abs. 1).

§ 17 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden. Sie können - außer bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 17 Abs. 7a) - nicht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit dem Zeitpunkt der Bestattung.

(3) Die für die jeweiligen Grabstätten zu entrichtenden Gebühren/Entgelte werden nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung/Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

(4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

In den gekennzeichneten Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ist es zulässig, die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr zu bestatten.

In den

- gekennzeichneten Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr und
- Rasen-Reihengrabstätten mit Namensstein

ist es zulässig, die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder zu der Leiche eines verstorbenen Elternteils auch die Leichen seiner noch nicht 1 Jahr alten gleichzeitig verstorbenen Kinder zu bestatten.

(5) Reihengrabstätten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung eingeebnet. Die hierfür zu entrichtende Einebnungsgebühr wird ab dem 01.01.2011 zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

Bei Grabstätten, die vor dem genannten Datum erworben wurden und deren Einebnung auf Antrag oder im Zuge der Ersatzvornahme erfolgt, ist die Einebnungsgebühr nach Durchführung der Einebnung zu entrichten.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen bzw. das Entfernen von Schriftplatten nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher durch Veröffentlichung oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld/dem betreffenden Grab bzw. an dem entsprechenden Gedenkstein bei folgenden Grabstätten bekannt gemacht:

- gekennzeichnete Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- gekennzeichnete Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr,
- Rasen-Reihengrabstätten mit Namensstein,
- Reihengrabstätten mit Kennzeichnung des Grabes durch einheitliches Denkmal.
- Reihengrabstätten ohne Kennzeichnung

(7) Es werden eingerichtet auf allen städtischen Friedhöfen, außer auf dem unter Denkmalschutz stehenden Friedhof Ehmen, Dammstraße, dem Friedhof Ehmen, Mörser Straße, dem alten Friedhofsteil des Friedhofes Hehlingen, dem Friedhof Vorsfelde, Meinstraße, den Friedhöfen St. Annen und Rothenfelde:

a) gekennzeichnete Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Es besteht die Verpflichtung, ein Grabbeet anzulegen und zu pflegen, sowie die Möglichkeit, ein Grabmal zu errichten.

Es besteht die Möglichkeit, die Nutzungszeit der Grabstätte zu verlängern. Die Verlängerung erfolgt nur auf Antrag und längstens für die Dauer der Nutzungszeit für eine gekennzeichnete Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr auf dem entsprechenden Friedhof.

Für die Dauer der Verlängerung sind die entsprechenden Gebühren nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Gewährung der Verlängerung geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

b) gekennzeichnete Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

Es besteht die Verpflichtung, ein Grabbeet anzulegen und zu pflegen sowie die Möglichkeit, ein Grabmal zu errichten.

c) Rasen-Reihengrabstätten mit Namensstein

Die Kennzeichnung des Grabs erfolgt durch einen Namensstein mit den Maßen 30 cm x 40 cm x 12 cm aus Naturstein, auf welchem mittels vertiefter Beschriftung Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen aufgebracht werden. Dieser Stein ist vom Nutzungsberechtigten bei einem Steinmetz zu beauftragen, der auch für die Aufbringung zuständig ist.

Der Namensstein ist zwingender Bestandteil der Grabstätte. Sofern der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb der Grabstätte die Aufbringung des Namenssteines veranlasst hat, erfolgt dies im Rahmen der Ersatzvornahme durch die Stadt Wolfsburg. Die hierfür entstehenden Kosten (auch die Kosten für die Leistungen des Steinmetzes) sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Für die Dauer der Ruhezeit wird die Pflege der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung gewährleistet. Hierfür ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Damit die Pflege der Grabstätte (insbesondere ein Überfahren mit dem Aufsitzmäher beschädigungslos) gewährleistet werden kann, ist

- das Auflegen von Grabschmuck (z. B. Kränze, Schalen, Sträuße), das Aufbringen eigener Bepflanzungen jeder Art sowie das Aufbringen von sonstigen baulichen Anlagen nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, diese umgehend zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese aufzubewahren;
- der Namensstein so aufzulegen, dass er bündig mit dem umgebenden Erdreich abschließt.

Es werden eingerichtet auf dem Wald- und dem Nordfriedhof:

d) Reihengrabstätten mit Kennzeichnung des Grabs durch einheitliches Denkmal

Die Grabstätten werden für 25 Jahre vergeben. Sie liegen in einer geschlossenen Vegetationsdecke. Die jeweiligen Grabanlagen werden mit Plattenbändern eingefasst.

Die Kennzeichnung des Grabs erfolgt durch ein einheitliches Denkmal, an welchem eine Schriftplatte in der Größe von 20 x 15 cm anzubringen ist, die mit dem Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen beschriftet wird.

Die Anfertigung und Aufstellung des Denkmals, die Anfertigung, Beschriftung und das Anbringen der Schriftplatte wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.

Für die Fertigung, Beschriftung und Anbringung der Schriftplatte ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Über die Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten nach Auflösung des Grabfeldes verfügt werden.

Die Schriftplatte ist zwingender Bestandteil der Grabstätte und daher bei Erwerb des Nutzungsrechtes mit zu beauftragen.

Für die Dauer der Ruhezeit wird die Pflege der Grabstätte und des einheitlichen Denkmals durch die Friedhofsverwaltung gewährleistet.

Für die Pflege dieser Grabstätten ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Das Auflegen von Grabschmuck (z. B. Kränze, Schalen, Sträuße) ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Stelle der Grabstätte gestattet. Eigene Bepflanzungen jeder Art sind nicht gestattet. Die Bepflanzung und das Denkmal bleiben Eigentum der Stadt Wolfsburg. An ihnen können Rechte nach dieser Satzung nicht erworben werden.

e) Reihengrabstätten ohne Kennzeichnung der Grabstätten

Die Grabstätten werden für 25 Jahre vergeben. Sie liegen in einer geschlossenen Vegetationsdecke ohne dass die genaue Lage der einzelnen Grabstellen erkennbar ist. Hier darf kein Grabbeet angelegt, kein Grabmal errichtet und keinerlei Grabschmuck aufgelegt werden.

Die Friedhofsverwaltung errichtet auf dem Grabfeld einen Gedenkstein, an dem mittels einheitlicher Schriftplatte Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen angebracht werden können.

Die einheitliche Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Für die Fertigung, Beschriftung und Anbringung der Schriftplatte ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Über die Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten nach Auflösung des Grabfeldes verfügt werden.

Für die Pflege dieser Grabstätten ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 18 Wahlgrabstätten

1) Wahlgrabstätten sind gekennzeichnete Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Beim Ersterwerb übersteigt das Nutzungsrecht die in § 10 dieser Satzung genannte Ruhezeit um 5 Jahre.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte entsteht

- im Falle des Ersterwerbes mit der Bestattung,
- im Falle des Vorauserwerbes oder Hinzuerwerbes mit Gewährung des Vorauserwerbes oder Hinzuerwerbes,
- im Falle der Verlängerung des Nutzungsrechtes mit Gewährung der Verlängerung.

Sofern Verlängerungen des Nutzungsrechtes zum Zwecke der Andenkenpflege erfolgen, schließt das Nutzungsrecht für den Verlängerungszeitraum unmittelbar an das bestehende Nutzungsrecht an.

Dies gilt auch für den Fall verspäteter Antragstellung.

Das Nutzungsrecht für den Vorauserwerb entsteht mit Gewährung des Vorauserwerbes. Im Falle der Verlängerung, des Wiedererwerbes von Nutzungsrechten entsteht das Nutzungsrecht mit Gewährung der Weiternutzung.

(3) Der Anspruch auf Verlängerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte erlischt, wenn der über das Nutzungsrecht genannte Personenkreis bestattet worden ist (Belegungsrecht).

(4) Nach Wahrnehmung aller Belegungsrechte gemäß Abs. 3 kann das Nutzungsrecht um jeweils 5 Jahre verlängert werden, wenn nicht Flächenbedarf, die Umgestaltung oder die Neuordnung des Friedhofes oder des Friedhofsteiles dem entgegenstehen.

Die Verlängerung ist nur auf Antrag und im direkten Anschluss an das abgelaufene Nutzungsrecht möglich. Verlängerungen können nur erfolgen, wenn alle Gebühren im Zusammenhang mit der vorausgegangenen Bestattung/Beisetzung bezahlt sind. Für die Dauer der Verlängerung sind mit Gewährung der Verlängerung die entsprechenden Gebühren/Entgelte nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Friedhofsgebührensatzung/Entgeltordnung zu entrichten.

(5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Bei teilbelegten Grabstätten ist die Rückgabe des Nutzungsrechtes an der unbelegten Stelle nur zulässig, wenn die Möglichkeit besteht, diese als Einzelgrabstätte herzurichten. Die Rechte und Pflichten an der unbelegten Grabstelle erlöschen mit dem Zeitpunkt der Rückgabe des Nutzungsrechtes. Für die belegte Grabstätte gelten bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes weiterhin die Vorschriften der Friedhofssatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte spätestens drei Monate vorher schriftlich und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung eingeebnet.

(7) Eine Erdbestattung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit der Leiche die Nutzungszeit der Grabstätte nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(8) Es werden eingerichtet auf allen städtischen Friedhöfen, außer auf dem unter Denkmalschutz stehenden Friedhof Ehmen, Dammstraße:

a) Wahlgrabstätten I, ein- und mehrstellig

Es besteht die Verpflichtung ein Grabbeet anzulegen und zu pflegen sowie die Möglichkeit, ein Grabmal zu errichten.

Es werden eingerichtet auf dem Wald- und dem Nordfriedhof:

b) Wahlgrabstätten II, ein- und mehrstellig

Es besteht die Verpflichtung ein Grabbeet anzulegen und zu pflegen sowie die Möglichkeit, ein Grabmal zu errichten. Die Grabstätten befinden sich in einem besonderen Feld, das durch seine Lage auf dem Friedhof und/oder seine besondere Gestaltung gekennzeichnet ist. Die Grabstätten sind darüber hinaus mit zusätzlichem Freiraum um die Grabstätte ausgestattet.

c) Naturnahe Bestattungen unter Bäumen

- einstellig:

Die Grabstätte dient der Bestattung eines Sarges und der Beisetzung einer Urne. Die Folgebeisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit der Grabstätte nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

- zweistellig:

Die Grabstätte dient der Bestattung von zwei Särgen. Die Folgebeisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit der Grabstätte nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre und ist auf Antrag um 5 Jahre verlängerbar.

Ein Vorauserwerb ist möglich.

Die Pflege der Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung.

Das Auflegen von Grabschmuck ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Stelle der Grabstätte gestattet. Eine eigene Bepflanzung ist nicht gestattet.

Der Gedenkstein ist Bestandteil der Grabstätte. Form, Art und Gestaltung bestimmt die Friedhofsverwaltung.

Es besteht die Möglichkeit eine Schriftplatte mit Daten der verstorbenen Person anzubringen; die Bestellung und Anbringung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Zur Auswahl stehen hierfür unterschiedliche Schriftplatten.

Für die Fertigung, Beschriftung und Anbringung der Schriftplatte ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Über die Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte verfügt werden.

Der Durchmesser der (Über-)Urne darf 20 cm nicht überschreiten.

(9) Bei vorhandenen Belegungsrechten sind weitere Bestattungen/Beisetzungen zulässig auf dem Wald- und dem Nordfriedhof in

a) Wahlgrabstätten I, mit der Möglichkeit der Tiefenbestattung

Zur Erfüllung der Belegungsrechte steht - sofern bereits ein Sarg bestattet wurde - nur die obere Grabstelle zur Verfügung. Es besteht die Verpflichtung ein Grabbeet anzulegen und zu pflegen sowie die Möglichkeit, ein Grabmal zu errichten.

b) Wahlgrabstätten II, mit der Möglichkeit der Tiefenbestattung

Zur Erfüllung der Belegungsrechte steht - sofern bereits ein Sarg bestattet wurde - nur die obere Grabstelle zur Verfügung.

Es besteht die Verpflichtung ein Grabbeet anzulegen und zu pflegen sowie die Möglichkeit, ein Grabmal zu errichten. Die Grabstätten befinden sich in einem besonderen Feld, das durch seine Lage auf dem Friedhof und/oder seine besondere Gestaltung gekennzeichnet ist. Die Grabstätten sind darüber hinaus mit zusätzlichem Freiraum um die Grabstätte ausgestattet.

§ 19 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Beizusetzenden vergeben werden. Sie können nicht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit dem Zeitpunkt der Beisetzung.

(3) Die für die jeweiligen Grabstätten zu entrichtenden Gebühren/Entgelte werden nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung/Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

(4) In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(5) Urnenreihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung eingeebnet.

Die hierfür zu entrichtende Einebnungsgebühr wird zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen bzw. das Entfernen von Schriftplatten nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher durch Veröffentlichung oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld/dem betreffenden Grab bzw. an dem entsprechenden Gedenkstein bei folgenden Grabstätten bekannt gemacht:

- gekennzeichneten Urnenreihengrabstätten,
- Rasen-Urnengrabstätten mit Namensstein,
- Urnenreihengrabstätten mit Kennzeichnung des Grabes durch einheitliches Denkmal.
- Urnenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung

(7) Es werden eingerichtet auf allen städtischen Friedhöfen, außer auf dem unter Denkmalschutz stehenden Friedhof Ehmen, Dammstraße und den Friedhöfen Vorsfelde, Meinstraße, St. Annen und Rothenfelde:

a) gekennzeichnete Urnenreihengrabstätten

Es besteht die Verpflichtung ein Grabbeet anzulegen und zu pflegen sowie die Möglichkeit, ein Grabmal zu errichten.

Es werden eingerichtet auf allen städtischen Friedhöfen, außer auf dem Denkmalschutz stehenden Friedhof Ehmen Dammstraße:

b) Rasen-Urnengrabstätten mit Namensstein

Die Kennzeichnung des Grabes erfolgt durch einen Namensstein mit den Maßen 30 cm x 40 cm x 12 cm aus Naturstein, auf welchem mittels vertiefter Beschriftung Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen aufgebracht werden. Dieser Stein ist vom Nutzungsberechtigten bei einem Steinmetz zu beauftragen, der auch für die Aufbringung zuständig ist.

Der Namensstein ist zwingender Bestandteil der Grabstätte. Sofern der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb der Grabstätte die Aufbringung des Namenssteines veranlasst hat, erfolgt dies im Rahmen der Ersatzvornahme durch die Stadt Wolfsburg. Die hierfür entstehenden Kosten (auch die Kosten für die Leistungen des Steinmetzes) sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Für die Dauer der Ruhezeit wird die Pflege der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung gewährleistet. Hierfür ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Damit die Pflege der Grabstätte (insbesondere ein Überfahren mit dem Aufsitzmäher beschädigungslos) gewährleistet werden kann, ist

- das Auflegen von Grabschmuck (z. B. Kränze, Schalen, Sträuße), das Aufbringen eigener Bepflanzungen jeder Art sowie das Aufbringen von sonstigen baulichen Anlagen nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, diese umgehend zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese aufzubewahren
- der Namensstein so aufzulegen, dass er bündig mit dem umgebenden Erdreich abschließt.

Es werden eingerichtet auf allen städtischen Friedhöfen, außer auf dem Denkmalschutz stehenden Friedhof Ehmen Dammstraße und den Friedhöfen Vorsfelde, Meinstraße, St. Annen und Rothenfelde:

c) Urnenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung der Grabstätten

Die Grabstätten werden für 20 Jahre vergeben. Sie liegen in einer geschlossenen Vegetationsdecke, ohne dass die genaue Lage der einzelnen Grabstellen erkennbar ist. Hier darf kein Grabbeet angelegt, kein Grabmal errichtet und keinerlei Grabschmuck aufgelegt werden.

Die Friedhofsverwaltung errichtet auf dem Friedhof einen Gedenkstein, an dem mittels einheitlicher Schriftplatte der Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen angebracht werden können.

Die einheitliche Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden.

Für die Fertigung, Beschriftung und Anbringung der Schriftplatte ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührenatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Über die Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten nach Auflösung des Grabfeldes verfügt werden.

Für die Pflege dieser Grabstätten ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Es werden eingerichtet auf dem Wald- und dem Nordfriedhof:

d) Urnenreihengrabstätten mit Kennzeichnung des Grabs durch einheitliches Denkmal

Die Grabstätten werden für 20 Jahre vergeben. Sie liegen in einer geschlossenen Vegetationsdecke. Die jeweiligen Grabanlagen werden mit Plattenbändern eingefasst.

Die Kennzeichnung des Grabs erfolgt durch ein einheitliches Denkmal, an welchem eine Schriftplatte in der Größe von 20 x 15 cm anzubringen ist, die mit dem Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen beschriftet wird.

Die Anfertigung und Aufstellung des Denkmals, die Anfertigung, Beschriftung und das Anbringen der Schriftplatte wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.

Die einheitliche Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Für die Fertigung, Beschriftung und Anbringung der Schriftplatte ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Über die Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten nach Auflösung des Grabfeldes verfügt werden.

Die Schriftplatte ist zwingender Bestandteil der Grabstätte und daher bei Erwerb des Nutzungsrechtes mit zu beauftragen.

Für die Dauer der Ruhezeit wird die Pflege der Grabstätte und des einheitlichen Denkmals durch die Friedhofsverwaltung gewährleistet.

Für die Pflege dieser Grabstätten ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Das Auflegen von Grabschmuck (z. B. Kränze, Schalen, Sträuße) ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Stelle der Grabstätte gestattet. Eigene Bepflanzungen jeder Art sind nicht gestattet. Die Bepflanzung und das Denkmal bleiben Eigentum der Stadt Wolfsburg. An ihnen können Rechte nach dieser Satzung nicht erworben werden.

**§ 20
Urnengrabstätten**

(1) Urnengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Beim Ersterwerb übersteigt das Nutzungsrecht die in § 10 dieser Satzung genannte Ruhezeit um 5 Jahre.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte entsteht

- im Falle des Ersterwerbes mit der Bestattung,
- im Falle des Vorauserwerbes oder Hinzuerwerbes mit Gewährung des Vorauserwerbes oder Hinzuerwerbes,
- im Falle der Verlängerung des Nutzungsrechtes mit Gewährung der Verlängerung.

Sofern Verlängerungen des Nutzungsrechtes zum Zwecke der Andenkenpflege erfolgen, schließt das Nutzungsrecht für den Verlängerungszeitraum unmittelbar an das bestehende Nutzungsrecht an. Dies gilt auch für den Fall verspäteter Antragstellung.

(3) Der Anspruch auf Verlängerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte erlischt, wenn der über das Nutzungsrecht genannte Personenkreis bestattet worden ist (Belegungsrecht).

(4) Nach Wahrnehmung aller Belegungsrechte gemäß Abs. 3 kann das Nutzungsrecht um jeweils 5 Jahre verlängert werden, wenn nicht Flächenbedarf, die Umgestaltung oder die Neuordnung des Friedhofes oder des Friedhofsteils dem entgegenstehen.

Die Verlängerung ist nur auf Antrag und im direkten Anschluss an das abgelaufene Nutzungsrecht möglich. Verlängerungen können nur erfolgen, wenn alle Gebühren im Zusammenhang mit der vorausgegangenen Beisetzung bezahlt sind. Für die Dauer der Verlängerung sind mit Gewährung der Verlängerung die entsprechenden Gebühren/Entgelte nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Friedhofsgebührensatzung/Entgeltordnung zu entrichten.

(5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rechte und Pflichten an der Grabstätte erlöschen zum Zeitpunkt der Rückgabe des Nutzungsrechtes.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte spätestens drei Monate vorher schriftlich und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung eingeebnet.

(7) In Urnenwahlgräbern können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Folgebeisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit des Beizusetzenden die Nutzungszeit der Grabstätte nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(8) Es werden eingerichtet auf allen städtischen Friedhöfen, außer auf dem unter Denkmalschutz stehenden Friedhof Ehmen, Dammstraße:

a) Urnenwahlgräber I

Es besteht die Verpflichtung ein Grabbeet anzulegen und zu pflegen sowie die Möglichkeit, ein Grabmal zu errichten.

Es werden eingerichtet auf dem Wald- und dem Nordfriedhof:

b) Urnenwahlgräber II

Es besteht die Verpflichtung ein Grabbeet anzulegen und zu pflegen sowie die Möglichkeit, ein Grabmal zu errichten.

Die Grabstätten befinden sich in einem besonderen Feld, das durch seine Lage auf dem Friedhof und/oder seine besondere Gestaltung gekennzeichnet ist. Die Grabstätten sind darüber hinaus mit zusätzlichem Freiraum um die Grabstätte ausgestattet.

c) Urnenwahlgräber mit einheitlichem Denkmal (bisher Urnenwahlgräber mit Pflege durch die Stadt Wolfsburg)

Die Grabstätten liegen in einer geschlossenen Vegetationsdecke. Die jeweiligen Grabanlagen bestehen aus vier Familiengrabstätten. Die Grabanlagen werden mit Plattenbändern eingefasst. Die Kennzeichnung der Grabanlage erfolgt durch die Friedhofsverwaltung mittels einheitlichen Denkmals.

Es ist eine Schriftplatte anzubringen die mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen beschriftet ist. Hierfür steht die jeweils der Familiengrabstätte zugewandte Seite des einheitlichen Denkmals zur Verfügung.

Die Anfertigung und Aufstellung des Denkmals, die Anfertigung, Beschriftung und das Anbringen der Schriftplatte wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.

Für die Fertigung, Beschriftung und Anbringung der Schriftplatte ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Über die Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte verfügt werden.

Die Schriftplatte ist zwingender Bestandteil der Grabstätte und daher bei Erwerb des Nutzungsrechtes mit zu beauftragen. Dies gilt nicht, solange die Grabstätte im Vorauserwerb genutzt wird.

Für die Dauer der Nutzungszeit wird die Pflege der Grabstätte und des einheitlichen Denkmals durch die Friedhofsverwaltung gewährleistet. Für die Pflege dieser Grabstätten ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Das Auflegen von Grabschmuck (z. B. Kränze, Schalen, Sträuße) ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Stellen der jeweiligen Familiengrabstätte gestattet. Eigene Bepflanzungen jeder Art sind nicht gestattet. Die Bepflanzung und das Denkmal bleiben Eigentum der Stadt Wolfsburg. An ihnen können Rechte nach dieser Satzung nicht erworben werden.

Zur Vermeidung von Beschädigungen an den übrigen Familiengrabstätten der Grabanlage werden Einebnungen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragte Dritte durchgeführt.

d) Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen

Die Grabstätten befinden sich an einem Baum. Die Festlegung, welcher Baumbestand für diese Grabart zur Verfügung steht, wird von der Friedhofsverwaltung getroffen. Innerhalb des zur Verfügung stehenden Bestandes kann der Nutzungsberechtigte eine Auswahl treffen.

Für die Dauer der Nutzungszeit wird die Pflege dieser Grabstätten (Ersterwerb und Verlängerung) durch die Stadt Wolfsburg gewährleistet. Für die Pflege dieser Grabstätten ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Eine Umgestaltung der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet.

Als Grabschmuck kann innerhalb der Einfassung der Baumscheibe oder an sonst dafür vorgesehener Stelle eine Pflanzschale aufgebracht werden. Die Schale ist durch den Nutzungsberechtigten zu pflegen. Das Einpflanzen von Gewächsen bzw. das Einsetzen von Pflanzen in die Baumscheiben oder bepflanzten Anlagen ist nicht gestattet.

Werden weitere Schalen oder Dekorationsartikel auf die Grabstätte aufgebracht, ist die Pflege der gesamten Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten durchzuführen. Eine Erstattung der Gebühren/des Entgeltes erfolgt nicht. Die Friedhofsverwaltung wird in diesen Fällen die Materialien zur Abdeckung der Baumscheibe zur Verfügung stellen.

Der Baum einschließlich der Baumpfähle darf nicht zu Dekorationszwecken genutzt werden. Bei Zu widerhandlungen werden die Dekorationsartikel von der Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt.

Sofern die den Baum umgebende Fläche dies zulässt, besteht die Möglichkeit einen von der Friedhofsverwaltung zu beschaffenden Kissenstein mit einer Schriftplatte, welche mit dem Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen versehen ist, aufbringen zu lassen. Stein und Schriftplatte sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Für den Kissenstein und die Schriftplatte ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Über den Kissenstein und die dort aufgebrachten Schriftplatten kann vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf des Nutzungsrechts verfügt werden. Ansonsten wird die Entsorgung des Kissensteines und der Schriftplatte nach Ablauf der Nutzungszeit von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

e) Naturnahe Bestattungen unter Bäumen

Naturnahe Bestattungen unter Bäumen sind auf dem Nord- und dem Waldfriedhof eingerichtet. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre und ist auf Antrag um 5 Jahre verlängerbar.

Ein Vorauserwerb ist möglich.

Die Pflege der Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung. Das Auflegen von Grabschmuck ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Stelle der Grabstätte gestattet. Eine eigene Bepflanzung ist nicht gestattet.

Der Gedenkstein ist Bestandteil der Grabstätte. Form, Art und Gestaltung bestimmt die Friedhofsverwaltung.

Es besteht die Möglichkeit eine Schriftplatte mit Daten der verstorbenen Person anzubringen; die Bestellung und Anbringung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Zur Auswahl stehen hierfür unterschiedliche Schriftplatten.

Für die Fertigung, Beschriftung und Anbringung der Schriftplatte ist eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Über die Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte verfügt werden.

Der Durchmesser der (Über-) Urne darf 20 cm nicht überschreiten.

§ 21 Waldgrabstätten

(1) Der Bestattungswald Wolfsburg dient ausschließlich der Beisetzung von Leichenaschen.

Es werden eingerichtet:

Urnenreihengrabstätten als „Waldgrabstätten ohne Kennzeichnung der Grabstätte“.

In die einzelne Grabstelle darf jeweils nur eine Urne beigesetzt werden; es sind nur Urnen und Überurnen zugelassen, die innerhalb der Ruhezeit ohne Rückstände vollständig biologisch abbaubar sind.

(2) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit besteht oder erworben wird. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung auf Antrag verliehen und ist nicht verlängerbar. Nutzungsberechtigt sind nur natürliche Personen. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes für gewerbliche Zwecke ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Die Ausweitung des Grabartenangebots durch die Friedhofsverwaltung, angepasst an das örtliche Bestattungsverhalten, ist möglich. Werden in diesem Zusammenhang auch Grabarten mit einem direkten Bezug zu einem Baum angeboten, so ist bei Untergang des Baumes eine Nachpflanzung entsprechend der Standortbedingungen vorzusehen.

(4) Jegliche Form der Grabpflege, -schmuck oder -veränderung ist untersagt.

(5) Die Stadt Wolfsburg kann Pflegeeingriffe durchführen oder Dritte damit beauftragen, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherung oder anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind.

(6) Es besteht die Möglichkeit eine Namenstafel anbringen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag der nutzungsberechtigten Person eine einheitliche Kennzeichnung mit dem Vor- und Nachnamen sowie optional Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person in einem dafür vorgesehenen Bereich anbringen.

§ 22 Ehrengrabstätten

(1) Ehrengrabstätten werden vergeben als Wahlgrabstätten II, ein- und mehrstellig.

(2) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzel oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Wolfsburg.

§ 23 Grabfelder für Mensch und Haustier

(1) Die Grabfelder für Mensch und Haustier werden eingerichtet auf dem Nord- und dem Waldfriedhof. Hier können für die Bestattung von Personen und der Beigabe von Haustierascheurnen in die Grabstätte gesonderte und kenntlich gemachte Felder ausgewiesen werden. Die Grabbeigabe kann sowohl vor als auch nach der Bestattung oder Beisetzung erfolgen. Die Beschaffenheit der Haustierascheurne richtet sich nach § 9 Abs. 4 dieser Satzung.

(2) Die Grabstätten werden vergeben als Wahlgrabstätten I (§ 18 Abs. 8 Buchstabe a), ein- und mehrstellig, Naturnahe Bestattungen unter Bäumen (§ 18 Abs. 8 Buchstabe c), ein- und zweistellig, Urnenwahlgrabstätten I (§ 20 Abs. 8 Buchstabe a) und Naturnahe Bestattungen unter Bäumen (§ 20 Abs. 8 Buchstabe e). Die Regelungen der §§ 18 und 20 dieser Satzung gelten analog. Der Nutzungsberechtigte hat hierfür sowie für das Öffnen und Schließen des Erdreiches (Grabaushub) im Rahmen der Grabbeigabe eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

(3) Der Trägerdienst oder das Niederlassen der Haustierascheurne in die Grabstätte kann von einer beliebigen Person erfolgen. Dieses ist bei Terminierung der Grabbeigabe anzumelden. In einem solchen Fall begleitet ein Träger die Angehörigen zur Grabstätte und beaufsichtigt die Beigabe. Hierfür und für die Inanspruchnahme des Trägerdienstes durch städtische Bedienstete sind die entsprechenden Gebühren nach Maßgabe der zu diesem Zeitpunkt geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 24 Grabfelder mit ewigem Ruherecht

(1) Die Grabfelder mit ewigem Ruherecht befinden sich auf dem Nordfriedhof. Hier können für die Bestattung von Personen einzelner Glaubensgemeinschaften besondere Felder ausgewiesen werden.

(2) Die Grabstätten werden vergeben als Wahlgrabstätten I, ein- und mehrstellig. Hierzu gelten die Regelungen des § 18 Abs. 1, 2, 5, 6 und 7 dieser Satzung analog.

(3) Für die Grabstätten besteht eine dauerhafte Verlängerungsmöglichkeit. Bereits vergebene Reihengrabstätten sind verlängerbar als Wahlgrabstätten I. Die Verlängerung ist nur auf Antrag und im direkten Anschluss an das abgelaufene Nutzungsrecht möglich. Verlängerungen können nur erfolgen, wenn alle Gebühren im Zusammenhang mit der vorausgegangenen Bestattung/Beisetzung bezahlt sind. Die Verlängerung erfolgt jeweils für max. 5 Jahre. Für die Dauer der Verlängerung ist die entsprechende anteilige Graberwerbsgebühr für ein Wahlgrab mit der entsprechenden Anzahl von Grabstellen nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte spätestens 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen. Erfolgt für eine Grabstätte kein rechtzeitiger Antrag auf Verlängerung wird diese nach Ablauf des Nutzungsrechtes eingeebnet. Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt der Einebnung.

(5) Eine Bestattung ohne Sarg wird nur durchgeführt, wenn spätestens zum Termin der Bestattung die Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde gemäß § 11 Abs. 1 Nds. BestattG oder eine entsprechende Allgemeinverfügung vorliegt. Die Stadt Wolfsburg haftet nicht, wenn die Bestattung zum Termin mangels Genehmigung nicht erfolgen kann. Auch bei einer Bestattung ohne Sarg besteht Sargzwang auf dem Friedhof vom Friedhofeingang bis zur Grabstätte.

(6) Der Trägerdienst oder das Niederlassen des Sarges in die Grabstätte kann von Bestattungsbruderschaften oder Angehörigen der zur Bestattung vorgesehenen Person erfolgen. Dieses ist bei Terminierung der Bestattung anzumelden. In einem solchen Fall begleitet ein Sargträger die Angehörigen zur Grabstätte und beaufsichtigt die Bestattung. Hierfür und für die Inanspruchnahme des Trägerdienstes durch städtische Bedienstete sind die entsprechenden Gebühren nach Maßgabe der zu diesem Zeitpunkt geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

(7) Das Herablassen des Leichnams in die Gruft erfolgt durch die Angehörigen. Um eine Berührung des Leichnams mit der Erde zu vermeiden, ist eine nach dieser Satzung geeignete Abdeckung zu verwenden. Zuständig hierfür sind die Angehörigen.

(8) Die Stadt Wolfsburg übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit dem Trägerdienst, dem Niederlassen des Sarges oder der Grablegung/ Bestattung durch Dritte entstehen.

§ 25 Liberal-jüdische Friedhofsabteilung

(1) In der liberal-jüdischen Friedhofsabteilung auf dem Nordfriedhof sind nur Bestattungen gemäß dem jüdischen Glaubensrecht zulässig. Diese Abteilung dient als ewige Ruhestätte für Verstorbene jüdischen Glaubens und deren nichtjüdische Ehegatten bzw. nichtjüdischen Lebenspartner gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz. Es wird ein Ruherecht auf Dauer (ewiges Ruherecht) festgelegt. Die Wahrung des jüdischen Glaubensrechts bei Bestattungen in dieser Abteilung obliegt der Liberalen Jüdischen Gemeinde Wolfsburg-Region Braunschweig e. V.. Die Stadt entscheidet nach Anhörung der Liberalen Jüdischen Gemeinde Wolfsburg-Region Braunschweig e. V. über die Vergabe von Nutzungsrechten auf diesem Friedhofsteil.

(2) Abweichend von den allgemeinen Regelungen dieser Satzung gelten für den Betrieb und für Bestattungen in der liberal-jüdischen Abteilung die nachstehenden Regelungen:

- a) Männliche Besucher sollen beim Betreten dieser Abteilung eine Kopfbedeckung tragen
- b) Anmeldungen von Bestattungen für diese Abteilung gibt die Stadt der Liberalen Jüdischen Gemeinde Wolfsburg-Region Braunschweig e. V. bekannt.
- c) Bestattungen erfolgen von Montag bis Freitag, an Freitagen nur bis 13 Uhr. An jüdischen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- d) Aschenbestattungen sind zulässig.
- e) In dieser Abteilung werden Wahlgräberstätten gemäß § 16 dieser Satzung und Urnenwahlgräberstätten gemäß § 18 dieser Satzung eingerichtet.
- f) Vor der Genehmigung der Grabmale durch die Stadt ist eine Bestätigung der Inschriften durch die Liberale Jüdische Gemeinde Wolfsburg-Region Braunschweig e. V. einzuholen und vorzulegen.
- g) Ausgrabungen und Umbettungen in der jüdischen Abteilung erfolgen in Abstimmung mit der Liberalen Jüdischen Gemeinde Wolfsburg-Region Braunschweig e. V..

(3) Sofern keine Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgt, wird die Stadt die Grabstätte – mit Ausnahme des Grabmals – abräumen und mit Rasen einsäen (Einebnung). Hierfür hat der Nutzungsberichtigte eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Diese Einebnungsgebühr wird zum Zeitpunkt des Ersterwerbs einer Grabstätte erhoben. Als Ersterwerb gilt auch ein Voraus- oder Hinzuerwerb von Grabstätten/-stellen. Soll auf Antrag des Nutzungsberichtigten das Grabmal einer Grabstätte bei der Einebnung bestehen bleiben, wird die Stadt dieses solange erhalten, bis dessen Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben ist (Standsicherheitsprüfung). Eine Pflege der Grabstätte durch die Stadt wird nicht durchgeführt. Das ewige Ruherecht gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3 bleibt von der Einebnung einer Grabstätte unberührt.

(4) Sollte sich die Liberale Jüdische Gemeinde Wolfsburg-Region Braunschweig e. V. auflösen, werden die Rechte aus den vorstehenden Regelungen durch eine vom Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen K. d. ö. R. anerkannte Nachfolgegemeinde ausgeübt bzw. – bei Fehlen einer Nachfolgegemeinde – durch diesen Landesverband selbst wahrgenommen.

VI. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 26

Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte, jedes Grabmal und jede bauliche Anlage ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtanlage gewahrt wird.

Das Erscheinungsbild des Bestattungswaldes Wolfsburg als Wald und als Landschaftsschutzgebiet darf weder gestört noch verändert werden.

(2) Als Grabmal/bauliche Anlage im Sinne dieser Satzung gelten auch Grababdeckungen, Kissensteine, Namenssteine sowie die Schriftplatten an zentralen Gedenksteinen, Kissensteinen oder einheitlichen Denkmalen.

Die besonderen Vorschriften hierzu an anderen Stellen dieser Satzung sind zu beachten. Auf dem unter Denkmalsschutz stehenden Friedhof in Ehmen (Dammstraße) ist eine Umgestaltung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen nicht gestattet.

(3) Jede Errichtung und Änderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist nur von Dienstleistungserbringern im Sinne des § 7 der Friedhofssatzung vorzunehmen.

(4) Die Verwendung eines QR-Codes als Grabinschrift ist möglich. Für die veröffentlichten und mit dem QR-Code verknüpften Inhalte auf der jeweiligen Internetseite sowie für die Internetseite selbst ist der Nutzungsberichtigte verantwortlich. Das betrifft auch die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie der gesetzlichen Regelungen hinsichtlich des Datenschutzes. Die postmortalen Persönlichkeitsrechte der verstorbenen Person sind dabei zu wahren.

Bei Nichtbeachtung der Sätze 3 und 4 behält sich die Friedhofsverwaltung vor, unverzüglich nach Bekanntwerden Maßnahmen zu ergreifen, die den QR-Code zum Abrufen der störenden Internetinhalte unbrauchbar machen.

(5) Natursteine dürfen nur verwendet werden, wenn

- a) glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird oder
- b) ein Nachweis vorliegt, dass die Waren unter Beachtung des Übereinkommens nach Buchstabe a) gewonnen und hergestellt worden sind. Der Nachweis ist zu führen durch ein Zertifikat einer unabhängigen Stelle oder Vereinigung, die sich für die Beachtung dieses Übereinkommens einsetzt.

Anerkannt werden Zertifikate von

- Fair Stone,
- IGEP Fair Trade,
- XertifiX Fair Stone e. V.
- Win=Win Fair Stone Standard

(6) Für Grabmale dürfen schwervergängliche Materialien, insbesondere Kunststein oder Kunststoff, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind metallische Verzierungen. Im Zweifelsfall ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Vorlage entsprechender Nachweise zu verlangen.

(7) Auf einem Grabmal ist das Anbringen eines Lichtbildes in der Größe von max. 11x16 cm erlaubt.

Das Anbringen von (Licht-) Bildern, Aufklebern etc. auf Schriftplatten, Kissensteinen, Namenssteinen, Stelen, einheitlichen Denkmälern oder den zentralen Gedenksteinen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung entfernt diese (Licht-) Bilder, Aufkleber etc. und ist weder zur Aufbewahrung derselben, noch zum Kostenersatz für etwaige Beschädigungen, die durch die Entfernung entstehen, verpflichtet.

(8) Für Grabeinfassungen sind nur Natursteine gemäß Absatz 5 zugelassen. Ausgenommen sind metallische Einfassungen oder Verzierungen. Die maximale Höhe nach Einbau darf 10 cm nicht überschreiten.

(9) Für Einfassungen von Grabstätten auf Grabfeldern, die nach dem 17.07.2001 angelegt wurden, sind folgende Abmessungen zulässig:

- Reihengrab	1,00 m x 2,00 m
- Urnenreihengrab	1,00 m x 1,00 m
- Urnenwahlgrab	1,00 m x 1,00 m
- Wahlgrab, einstellig	1,00 m x 2,00 m
- Wahlgrab, zweistellig	2,25 m x 2,00 m
- Wahlgrab, dreistellig	3,50 m x 2,00 m
- Wahlgrab, tief	1,25 m x 2,00 m

(10) Nicht zulässig sind grababdeckende Platten bei Grabstätten für Erdbestattungen auf den Friedhöfen in Ehmen, Brunsroder Straße, in Ehmen, Mörser Straße, und auf dem alten Friedhofsteil in Hehlingen. Die bis zum 31.03.2018 bereits genehmigten grababdeckenden Platten bleiben von dieser Regelung unberührt.

(11) Auf dem Friedhof in Fallersleben sind grababdeckende Platten ab dem 01.04.2018 nur in den festgelegten Bereichen gemäß der Plananlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, zulässig. Die bis zum 31.03.2018 bereits genehmigten grababdeckenden Platten außerhalb des festgelegten Bereichs bleiben von dieser Regelung unberührt.

(12) Nicht zulässig sind Einfassungen und grababdeckende Platten bei

- eingekürzten Grabstätten auf dem Wald- und dem Nordfriedhof
- Reihengrabstätten mit den Maßen 0,95 m x 1,50m
- Wahlgräbern, einstellig, mit den Maßen 0,95 m x 1,50 m
- Wahlgräbern, zweistellig, mit den Maßen 1,35 m x 1,50m
- Rasen-Reihengrabstätten mit Namensstein
- Rasen-Urnensreihengrabstätten mit Namensstein

(13) Bei allen Grabstätten, deren Maße hier nicht genannt sind, ist - wegen der möglichen Abmessungen - die Zulässigkeit der Einfassungen von der notwendigen Einzelfallprüfung durch die Friedhofsverwaltung abhängig.

(14) Ausnahmen von den Gestaltungsgrundsätzen können auf Antrag von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere religiöse Aspekte, und ein öffentlicher Belang dem nicht entgegensteht. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.

§ 27 Fundamentierung und Befestigung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dauerhaft standsicher hergestellt sein. Sie sind unter Beachtung der Regeln der Technik so zu fundamentieren und aufzustellen, dass ihre Standsicherheit auf Dauer gewährleistet und auch bei Öffnen von Gräbern benachbarter Grabstätten nicht gefährdet ist.

(2) Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils neuesten Fassung.

Die Steinstärke muss in Verbindung mit einer fachgerechten Verdübelung die Verkehrssicherheit der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gewährleisten.

(3) Die Fundamentierung von Grababdeckungen ist nicht zulässig.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, jederzeit den Zustand der gesamten baulichen Anlagen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

§ 28 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen (hierzu gehören auch Schriftplatten, Kissensteine und Namenssteine) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale einzuholen. Der entsprechende Antrag ist vom Nutzungsberechtigten zu unterschreiben. Eine Bearbeitung des Antrages erfolgt erst, wenn alle im Zusammenhang mit der Bestattung/Beisetzung anfallenden Gebühren und Entgelte bezahlt wurden.

(2) Dem Antrag ist beizufügen:

- der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansichten im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(4) Als provisorische Grabmale sind nur Holztafeln oder -kreuze zulässig. Sie dürfen ohne Zustimmung nicht länger als bis zum Zeitpunkt der Herrichtung des Grabbeetes oder -hügels verwendet werden. Die Aufstellung provisorischer Grabmale ist anzeigenpflichtig.

§ 29 Anlieferung

Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen dürfen erst aufgestellt werden, wenn das Grabbeet der betreffenden Grabstelle hergerichtet ist.

§ 30 Unterhaltung

(1) Die Grabstätte, Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen (z. B. Plattenumrandungen, Einfassungen, Grababdeckungen, Namenssteine, Kissensteine und Schriftplatten) sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Verkehrssicherheit der Grabstätte, der Grabmale, sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

(3) Erscheint die Verkehrssicherheit der Grabstätte, Grabmale, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im

Verzug trifft die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen). Diese Verpflichtungen gelten nicht bei Grabstätten mit Kennzeichnung des Grabs durch einheitliches Denkmal, Grabstätten mit Kennzeichnung durch Namensstein, Grabstätten ohne Kennzeichnung, Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen und bei naturnahen Bestattungen unter Bäumen.

(4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, nach erneuter Aufforderung die Grabstätte einzuebnen und einzusäen.

(5) Bei künstlerisch bedeutsamen oder historisch wertvollen Grabmalen bzw. baulichen Anlagen oder solchen, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, wird eine entsprechende Entscheidung der Denkmalschutzbehörde eingeholt. Unabhängig davon behält sich die Friedhofsverwaltung vor, einzelne Grabmale auch weiter zu erhalten. Es besteht die Möglichkeit, an solchen Grabmalen eine Patenschaft zu erwerben.

(6) Die Unterhaltung des Bestattungswaldes Wolfsburg obliegt der Stadt Wolfsburg, die sich hierzu Dritter bedienen kann.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 31

Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen so hergerichtet und dauernd instand gehalten werden, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtanlage gewahrt wird. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Durch die Friedhofsverwaltung erfolgt ein Abräumen der Kränze erst im Zusammenhang mit der Anlegung des Grabbeetes.

(2) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Blumenschalen.

(3) Die Auffüllung bzw. Aufhügelung des Grabbeetes mit Pflanzsubstrat wird von der Friedhofsverwaltung nach der Bestattung im Rahmen der Erdarbeiten durchgeführt.

Bei neu vergebenen

- gekennzeichneten Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr;
- gekennzeichneten Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr;
- Wahlgrabstätten;
- gekennzeichneten Urnenreihengrabstätten;
- gekennzeichneten Urnenwahlgrabstätten und
- Urnenwahlgrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal

werden die Grabbeete bzw. Grabanlagen seitens der Friedhofsverwaltung mit einer Umrandung aus Platten versehen. Der Rasen außerhalb der Platten darf nicht geharkt oder entfernt werden.

(4) Nachbesserungen aufgrund evtl. eingetretener Nachsackungen des Erdreiches innerhalb der Grabstätte einschließlich der Plattenumrandung sind vom Nutzungsberechtigten vorzunehmen.

(5) Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der Bestattung bzw. der Beisetzung herzurichten.

(6) Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt werden, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Bepflanzung darf nicht über das Pflanzbeet hinausreichen. Insbesondere darf der Maschineneinsatz der Friedhofsverwaltung nicht behindert werden.

Die Einsaat von Rasen stellt keine Bepflanzung im Sinne dieser Satzung dar und ist dem Nutzungsberechtigten nicht gestattet.

(7) Die Pflanzung von Bäumen und Gehölzen ist nur in einer Höhe zulässig, die in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte steht.

Dies sind bei

- Reihengrabstätten für Erdbestattungen max. 0,80 m
- Urnenreihengrabstätten max. 0,80 m
- Wahlgrabstätten I für Erdbestattungen max. 1,20 m

- Wahlgrabstätten II für Erdbestattungen max. 2,00 m
- Wahlgrabstätten I und II für Tiefenbestattungen max. 1,20 m
- Urnenwahlgrabstätten max. 0,80 m

Ausnahmen in der Höhe und Breite der Bepflanzung sind nur dann zulässig, wenn die Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen bzw. Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigt werden.

(8) Außerhalb des Grabhügels bzw. Grabbeetes darf seitens des Nutzungsberechtigten nichts angepflanzt, aufgestellt oder abgelegt werden.

(9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(10) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Die Verwendung von Giften als Schädlingsbekämpfungsmittel ist nicht zulässig.

(11) Ausnahmen von den Vorschriften zur Herrichtung und Pflege der Grabstätten können auf Antrag von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere religiöse Aspekte, und ein öffentlicher Belang dem nicht entgegensteht. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.

§ 32 Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet und gepflegt bzw. ordnungswidrig gestaltet und geschmückt, hat der Nutzungsberechtigte auf Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte in Ordnung zu bringen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, nach anschließender schriftlicher Fristsetzung zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes, die Grabstätte einzubauen und einzusäen.

§ 33 Einebnungen

(1) Zum Zeitpunkt des Ablaufs des Nutzungsberechtigten an einer Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, diese einzubauen oder durch zugelassene Dritte einzubauen zu lassen. Die Einebnung einer Grabstätte umfasst die Entsorgung des Grabmals, der Einfassung und der sonstigen baulichen Anlagen einschließlich des Ausstemmens der Fundamentierung, die Entfernung der Bepflanzung und des sonstigen Grabzubehörs sowie das Auffüllen des Erdreiches und die Einsaat von Rasen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bis einen Monat nach Ablauf des Nutzungsberechtigten für die Einebnung gesorgt, fallen das Grabmal, die Einfassung, die sonstigen baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, Pflanzen und das sonstige Grabzubehör entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Wolfsburg. Diese ebnet die Grabstätte nach einmaliger Ankündigung und Mitteilung des Termins auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Rahmen der Ersatzvornahme ein.

(2) Bei Einebnungen, die auf Antrag des Nutzungsberechtigten von der Stadt Wolfsburg durchgeführt werden, fällt die gesamte Grabausstattung zum mitgeteilten Termin entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Wolfsburg. Der Nutzungsberechtigte hat Gegenstände, die für ihn von besonderer Bedeutung sind, vorher von der Grabstätte entfernen.

Für die Durchführung der Einebnung hat der Nutzungsberechtigte eine Einebnungsgebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Diese Einebnungsgebühr wird ab 01.01.2011, für die Friedhöfe St. Annen und Rothenfelde ab 01.01.2014, für den Friedhof Vorsfelde, Meinstraße ab 01.03.2017, zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte erhoben. Als Ersterwerb gilt auch ein Voraus- und Hinzuerwerb von Grabstätten/-stellen.

Bei Grabstätten, die zum vorher genannten Datum bereits erworben waren und deren Einebnung auf Antrag oder im Zuge der Ersatzvornahme erfolgt, ist die Einebnungsgebühr nach Durchführung der Einebnung zu entrichten.

(3) Es besteht die Möglichkeit, das Nutzungsberechtigte vorzeitig zurückzugeben und die Grabstätte ausschließlich von der Stadt Wolfsburg einzubauen und bis zum Ablauf der Ruhezeit pflegen zu lassen (vorzeitige Einebnung). Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt der Rückgabe des Nutzungsberechtigten.

Bei Rasen-Reihengrabstätten mit Namensstein und Rasen-Urnengrabstätten mit Namensstein ist eine vorzeitige Einebnung nicht möglich.

Für die Durchführung dieser vorzeitigen Einebnung und für die Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit hat der Nutzungsberechtigte eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Die Gebühr für die vorzeitige Einebnung wird nicht erhoben, wenn diese bereits zum Zeitpunkt des Gräberwerbes entrichtet wurde.

VIII. Kapellen, Totengedenkfeiern und Trauerfeiern

§ 34

Benutzung der Kapellen

(1) Die Benutzung der Kapellen dient grundsätzlich der Abhaltung von Trauerfeiern; eine andere, der Würde der Friedhöfe entsprechende Nutzung ist möglich. Die Kapelle auf dem Friedhof Ehmen (Dammstraße) ist außer Dienst gestellt.

(2) Die Nutzung der Kapelle mit Aussegnungsraum und des Aufbewahrungsraumes im Ortsteil Velstove ist nur in Absprache mit der für diesen Ortsteil zuständigen Kirchengemeinde (als Eigentümerin) zulässig.

(3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen in einem der städtischen Aussegnungsräume nach Terminvereinbarung mit der Friedhofsverwaltung sehen. Während der Trauerfeier ist die Aufbahrung eines offenen Sargs zulässig.

(4) Die städtischen Aussegnungsräume und die Kapellen dürfen nur in Begleitung eines Friedhofsmitarbeiters betreten werden. Das Betreten der Kapelle mit Aussegnungsraum und des Aufbewahrungsraumes im Ortsteil Velstove ist nur in Absprache mit der für diesen Ortsteil zuständigen Kirchengemeinde (als Eigentümerin) zulässig.

(5) Sofern die verstorbene Person an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war oder von der Leiche eine sonstige Gefahr ausgeht, ist der Sarg geschlossen zu halten. Im Einzelfall kann die untere Gesundheitsbehörde hiervon Ausnahmen zulassen. Die Genehmigung ist der Friedhofsverwaltung vor Öffnung des Sarges vorzulegen.

(6) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.

§ 35

Totengedenkfeiern und Trauerfeiern

(1) Besondere Feierlichkeiten und die dafür erforderliche Nutzung der im Eigentum der Stadt Wolfsburg stehenden Kapellen außerhalb der Dienstzeiten sind 14 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

(2) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung abgehalten werden.

(3) Die Terminierung der Trauerfeiern erfolgt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung und für die Nutzung der Friedhofskapelle und des Gottesdienstraumes im Ortsteil Velstove zusätzlich mit der Kirchengemeinde. Die Gebühren für terminierte Trauerfeiern können auch bei Nichtwahrnehmung erhoben werden.

(4) Grundsätzlich haben die Kapellen in Gestalt und Ausstattung christlichen Charakter. Bei Trauerfeiern für Angehörige anderer Weltanschauungen können deren Symbole und Darstellungen während der Trauerfeiern zusätzlich aufgestellt werden.

(5) Die für die Stadt- und Ortsteile zuständigen Kirchengemeinden sind berechtigt, durch von ihr auszuwählende Redner Trauerfeiern auf dem Friedhof abhalten zu lassen und zu diesem Zweck auch die Friedhofskapellen zu nutzen. Die speziellen Regelungen an anderer Stelle der Satzung gelten analog.

(6) Aus Gründen des Umweltschutzes ist das Verwenden und Anliefern von Kunststoffen für Ausschmückungen und Gebinde untersagt. Zugelassen sind nur Materialien aus natürlich abbaubaren und

kompostierfähigen Bestandteilen. Dies gilt insbesondere für Trauergebinde, Kränze und Schleifen sowie für sämtliche Verarbeitungsteile hierzu wie Bindematerialien, Folien- und Schutzbänder, Kranz- und Gesteckunterlagen sowie Plastikblumen. Gebinde und Ausschmückungen, die nicht genehmigte Bestandteile enthalten, sind nach der Trauerfeier durch den Anlieferer vom Friedhof zu entfernen. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.

(7) Die Benutzung der Feierräume kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(8) Die Trauerfeiern sollen in einer Friedhofskapelle oder an einem dafür bestimmten Ort auf dem jeweiligen Friedhof stattfinden und jeweils nicht länger als 20 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Trauerfeiern mit Nutzung des Pavillons auf dem Nordfriedhof sind im Rahmen der „stillen Bestattungszeit“ auf zehn Minuten beschränkt, exklusive des Gangs zur Grabstätte: hier findet die Beisetzung ohne Ankündigungen, Reden, Musik oder Würdigungen statt, es erfolgt lediglich Gebet und Segen.

(9) Trauerfeiern an dem dafür bestimmten Ort im Bestattungswald Wolfsburg sind der Würde des Ortes entsprechend zu gestalten; auf Dekoration ist zu verzichten.

Die Nutzung der Einrichtungen ist nur im Zusammenhang mit einer Beisetzung im Bestattungswald Wolfsburg möglich; sie können nicht als Trauerfeierort für Bestattungen auf anderen Friedhöfen beansprucht werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 36

Alte Rechte, Kriegsgräber

(1) Bei Grabstätten, über welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits verfügt wurde, richtet sich die Ruhe- und die Nutzungszeit nach der Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg vom 20.06.2001.

(2) Auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für Kriegsgräber (dauerndes Ruherecht) wird hingewiesen.

§ 37

Anordnung im Einzelfall

Die Stadt Wolfsburg kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 38

Haftung

(1) Die Stadt Wolfsburg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet sie bei eigenem Verschulden nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Bestattungswald Wolfsburg ist, ungeachtet seiner besonderen Zweckbestimmung, Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Niedersächsisches Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt der Stadt Wolfsburg und besteht nur hinsichtlich der Vermeidung von Gefahren, mit denen in einem solchen Gelände gerechnet werden muss. Insoweit kommt der Stadt Wolfsburg keine besondere Obhut und Überwachungspflicht zu. Besucher haben sich beim Betreten des Bestattungswaldes Wolfsburg sowohl auf den angelegten Wegen als auch außerhalb dieser Wege durch Beachtung entsprechender Sorgfalt auf die beschränkte Verkehrssicherheit eines weitgehend naturbelassenen Waldgeländes einzustellen.

§ 39

Gebühren und Entgelte

(1) Für die Benutzung der von der Stadt Wolfsburg verwalteten Friedhöfe und der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen, für den Erwerb, die Verlängerung und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ferner

für sonstige Leistungen, sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung bzw. Entgelte nach der jeweils geltenden Entgeltordnung der Stadt Wolfsburg zu entrichten.

(2) Für Verwaltungsleistungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben. Für Leistungen, für die die Friedhofsgebührensatzung keine Gebühr vorsieht, sind diese nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

**§ 40
Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Ratssitzung zu ersetzen. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

**§ 41
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Die Satzung für den „Bestattungswald Wolfsburg“ vom 15.07.2020, in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 02.04.2025.

Stadt Wolfsburg

Wolfsburg,

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister